

**Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 24.03.2020**

**„Zuwendungs- und gebührenrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus“**

**A. Problem**

Am 18. März 2020 wurde das öffentliche Leben in Bremen weitestgehend runtergefahren. Ziel ist es, die Übertragungswege des Virus zu unterbrechen und das Risiko für die Bevölkerung, sich anzustecken, einzudämmen.

Mit der „Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe zur Eindämmung des Coronavirus“ vom 17.03.2020 hat das Ordnungsamt Bremen festgelegt, dass ab dem 18. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 u.a. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen verboten sowie Begegnungsstätten und –treffs (für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Jugendliche, Mütter, Familien, Kinder etc.) nicht mehr geöffnet werden dürfen.

Die neuen Regelungen und Verbote haben in vielen Bereichen weitreichende Auswirkungen.

So können etwa durch Zuwendungen geförderte Projekte (u.a. Veranstaltungen) nicht durchgeführt bzw. Zuwendungsempfänger die Erfolgskennzahlen nicht mehr erreichen.

Des Weiteren sind Unternehmen und Gewerbetreibende, die wegen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, zumindest vorübergehend nicht in der Lage, Gebühren der öffentlichen Hand zu bedienen.

**B. Lösung**

Der Senat sichert den Zuwendungsempfängern zu, dass aufgrund der besonderen Umstände im Vertrauen auf Projekte getätigte Ausgaben nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Projekte nicht stattfinden können. Darüber hinaus werden trotz der die Arbeit einschränkenden städtischen Allgemeinverfügung die Zuwendungen weiter ausgezahlt. Dazu sind teilweise bereits entsprechende klarstellende Schreiben seitens der zuständigen Behörden verfasst worden. Aus den aktuellen Corona-bedingten Einschränkungen sollen den Zuwendungsempfänger grundsätzlich keine wesentlichen Nachteile entstehen – insbesondere gilt dies für die Finanzierung der Fixkosten (z.B. Miete und Gehälter sowie vertraglich bereits gebundene Honorarkräfte).

Projekte, die nach dem 19. April 2020 anberaunt sind, sollen weiter vorbereitet werden (falls möglich sollten auch alternative Termine vorüberlegt werden), bis ggf. über die Allgemeinverfügung vom 17. März 2020 hinausreichende Entscheidungen getroffen werden. Dabei weiterhin anfallende Kosten werden als Vertrauensschutzregelung

nicht zurückgefordert, sollten die Projekte doch ausfallen müssen. Institutionellen Zuwendungsempfängern entstehen durch die Nichterreicherung von Erfolgskennzahlen keine Nachteile.

Unabhängig davon obliegt es den Zuwendungsempfängern, Ansprüche auf Lohnfortzahlungen als Kurzarbeitergeld, Krankenkassenleistung oder sonstige Entschädigungen selbständig zu prüfen und vorab sowie mit dem Verwendungsnachweis anzuzeigen. Sofern der Zuwendungsempfänger Kurzarbeitergeld bis zur Höhe der üblicherweise im Bewilligungsbescheid anerkannten Vergütung aufstockt, führt dies nur zu einer Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben um den Anteil des von der Agentur für Arbeit erhaltenen Kurzarbeitergeldes einschließlich der Sozialabgaben. Die im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck stehenden unabweisbaren Ausgaben sind auf ein Minimum zu beschränken. Es wird erwartet, dass Mitarbeitende und vertragliche gebundene Honorarkräfte, die von einer Unterbrechung oder Aussetzung von Maßnahmen betroffen sind, soweit wie möglich anderen dem Zuwendungszweck entsprechenden Tätigkeiten zugewiesen bzw. Bereichen im Zuwendungsbereich oder Dienststellen angeboten werden, die aufgrund der Corona-Pandemie selbst personelle Engpässe aufweisen.

Soweit Unternehmen, Gewerbetreibende und sonstige betroffene Institutionen wegen des Coronavirus in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich durch die städtische Allgemeinverfügung zur Eindämmung von Corona eingeschränkt sind, können sie bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse bei der zuständigen Stelle einen Antrag auf Stundung oder Erlass der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Gebühren nach § 24 bzw. § 25 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. In Fällen, bei denen aufgrund der Allgemeinverfügungen die der Gebührenfestsetzung zugrundeliegende Leistung ganz oder überwiegend entfällt (z.B. Ausfall von Veranstaltungen, eingeschränkte Nutzung öffentlicher Flächen), ist auf Antrag eine Prüfung auf Teilerlass oder Erlass der Gebühr vorzunehmen.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beurteilen. In Bezug auf die Zuwendungen wird jedoch davon ausgegangen, dass die bereits bewilligten Maßnahmen durch die Ressortbudgets gedeckt sind.

Zur Dokumentation der Rückforderungsverzichte bzw. der erlassenen Stundungszinsen ist ein verwaltungsinternes Meldeverfahren zu entwickeln. Der Senator für Finanzen wird hierzu noch Näheres regeln.

Genderbezogene Auswirkungen sind nicht gegeben.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Abstimmung der Senatsvorlage mit allen Ressorts und der Senatskanzlei ist eingeleitet. Die Vorlage wurde dem Rechnungshof zur Kenntnis zugesandt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Gegen eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestehen keine Bedenken.

## **G. Beschluss**

Der Senat stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren zu.